

Flurnummer
1716,
Gemarkung
Straßkirchen



Schnitt (gültig für alle vier Seiten), M 1:100

A FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

- Art der baulichen Nutzung**
 Sonstiges Sondergebiet "Solarenergieerzeugung nach §11 Abs. 2 BauNVO
- Maß der baulichen Nutzung**
 max. zulässige, von Solarmodulen überstellte Fläche 0,3
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
 Baugrenze
- Verkehrsflächen**
 Einfahrt
- Grünordnung**
 - Landschaftsrasen, RSM 8.1
 - Landschaftshecke mit Standort- und Flächenanbindung mit vorgelagertem Krautsaum
 - Ausgleichsfläche, ausgeformt als natürlicher Waldrand mit vorgelagertem wechselfeuchten Wiesenstandort
 - Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- Sonstige Planzeichen**
 - Grenze des Geltungsbereiches
 - Zaun
 - temporärer Wildschutzzaun
 - Grundstücksgrenze mit Grenzpunkte
 - Flurnummer

B TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

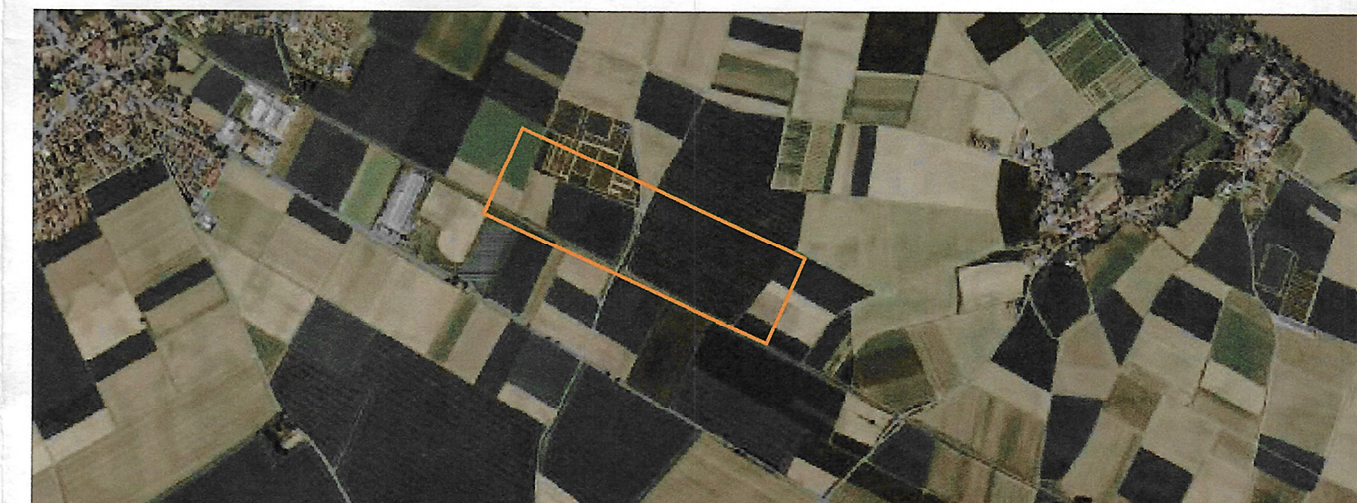
- 1.0 Art der baulichen Nutzung
- 1.1 Die Art der baulichen Nutzung des Gebietes wird entsprechend der BauNVO §11 als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Photovoltaikanlage" als Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energien festgesetzt. Zulässig sind: Photovoltaikanlagen und betriebsbedingte Gebäude.

- 2.1 Folgenutzung gem. §9 Abs. 2 BauGB: Im Durchführungsvortrag wird der Vorhabensträger zum kompletten Rückbau mit ordnungsgemäßer Entsorgung der Anlage mit allen ihren ober- und unterirdischen Teilen innerhalb eines halben Jahres nach Stilllegung des Kraftwerks verpflichtet. Die Fläche ist wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Nach Beendigung der PV-Nutzung ist die Rückführung von Ausgleichsflächen und der Randeingrünung auf der Grundlage der dann geltenden naturschutzrechtlichen Bestimmungen durch die UNB zu prüfen.
- 2.0 Maß der baulichen Nutzung
- 2.1 Das Maß der baulichen Nutzung wird entsprechend §16 und §17 BauNVO für ein Sondergebiet festgelegt: Maximal zulässige, von Solarmodulen überstellte Fläche: 0,3
- 2.2 Zulässig sind blendarme Solarmodule bis zu einer Normbauhöhe von 3,50m inkl. Unterkonstruktion sowie die dazugehörigen Betriebsgebäude. Diese Höhe ist bezogen auf ein gleichmäßig geneigtes Gelände. Kleine Bodenunebenheiten können durch geringfügig höhere Aufständigkeiten ausgeglichen werden. Geländeänderungen werden nicht vollzogen. Die aufgeständerten Module sind nur ohne oberirdische Fundamente zulässig. Zulässig sind Bauwerke, die zum Betrieb benötigt werden. Die Bauhöhe darf 3,50m nicht überschreiten.
- 3.0 Einfriedungen (Pflicht)
- 3.1 Einfriedungen sind grundsätzlich dem Geländeverlauf anzupassen.
- 3.2 Sockelmauern sind nicht zulässig.
- 3.3 Die Höhe der Einfriedung darf 2,40m nicht überschreiten.
- 3.4 Für die Einfriedung sind nur grüne Maschendrahtzäune mit Überstreichung zulässig. Um Kleintieren das Durchqueren der Anlage zu ermöglichen, ist mit der Zaununterkante erst ab 0,20m über dem Erdreich zu beginnen.
- 3.6 Entlang der äußeren Heckenkante wird ein flächiger Wildschutzzaun für die Dauer von ca. 5 Jahren festgesetzt. Nach diesem Zeitraum muss der Zaun vollständig beseitigt und ordnungsgemäß entsorgt werden.
- 4.0 Nebenanlagen
- 4.1 Eine andere Nutzung der Nebenanlagen ist nicht gestattet.
- 4.2 Stellplätze sind offenporig mit Schotterterrassen zu befestigen. Der Versiegelungsgrad ist dabei auf das erforderliche Maß zu beschränken.
- 4.3 Für notwendige Betriebsgebäude wird eine Gesamtzuzugsfläche von 50m² festgesetzt.
- 5.0 Grünordnung
- 5.1 Alle Begrünungs- und Pflanzmaßnahmen sind vor oder bis zur Fertigstellung der Baumaßnahme, jedoch spätestens in der auf die Fertigstellung von Baumaßnahmen folgenden Pflanzperiode bis 30. November anzulegen.
- 5.2 alle Oberflächen inklusive der Flächen zwischen und unter den Modulen sind mit Ausnahme der Zufahrt, der Flächen für Nebengebäude und der Flächen mit Pflanzbindungen als Extensivrasen zur Mahd als eingriffsmindernde Maßnahme zu gestalten.
- 5.3 Als Sichtschutz ist entlang des Zaunes eine dreireihige, durchgehende und blickdichte Landschaftshecke zu pflanzen. Für die Pflanzung ist autochthoner Pflanzmaterial zu verwenden. Zulässige Gehölzpflege frühestens nach 15 Jahren im Einvernehmen mit der UNB. Zulässige Arten: mind. 10 verschiedene Arten der Pflanzliste in der Mind.qualität: 2x verpflanzte Sträucher, mind. 60-100 cm Höhe, (zu erreichende Mind.höhe: 3,50m) Der Anteil an Bäume 2. Ordnung muss bei mindestens 15 % liegen. Er ist gleichmäßig auf die gesamte Randeingrünung zu verteilen. Mindestqualität: verpflanzter Heister, mind. 125-150 cm Höhe.

- Pflanzliste:**
- | | |
|----------------------------|-------------------------|
| Acer campestre (Ac) | Feld-Ahorn |
| Betula pendula (Bp) | Sand-Birke |
| Carpinus betulus (Cb) | Hainbuche |
| Cornus sanguinea (Csan) | Roter Hartriegel |
| Cornus mas (Cmas) | Kornelkirsche |
| Corylus avellana (Ca) | Gewöhnliche Hasel |
| Crataegus monogyna (Cm) | Eingrifflicher Weißdorn |
| Crataegus laevigata (Cl) | Zweifloriger Weißdorn |
| Euonymus europaeus (Ee) | Pfaffenhütchen |
| Ligustrum vulgare (Lv) | Gemeiner Liguster |
| Prunus avium (Pa) | Heckenkirsche |
| Prunus spinosa (Ps) | Zitter-Pappel |
| Rosa arvensis (Ra) | Schlehe |
| Rosa canina (Rc) | Feld-Rose |
| Salix caprea (Sc) | Hunds-Rose |
| Sambucus nigra (Sn) | Schwarzer Hollunder |
| Sorbus aucuparia (Sau) | Eberesche |
| Viburnum lantana (Vl) | Wolliger Schneeball |
| Viburnum opulus (Vo) | Gewöhnlicher Schneeball |
- Der Pflanzabstand beträgt 1,5 x 2,0 Meter im Versatz.
- Die Herstellung der Extensivrasenfläche hat durch die Ansaat der Regelsaatgutmischung RSM 8.1 "artenreicher Extensivrasen" mit einer Saatstärke von 5g/m² zu erfolgen. Dünger- und Pflanzenschutzmittelanwendung sowie Gülleausbringung sind im Geltungsbereich nicht zulässig. Es wird eine ein- bis zweimalige Mahd der Flächen pro Jahr festgesetzt.
- Vor Baubeginn ist der Untere Naturschutzbehörde ein fachlich qualifizierter Freiflächengestaltungsskizzenplan für alle grundrisslichen Maßnahmen mit Ausgleichsfläche zur Abstimmung vorzulegen.
- 6.0 Ausgleichsflächen / Eingriffsregelung / Wasserhaushalt
 - 6.1 Die als Ausgleichsflächen vorgesehenen Flächen werden als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt.
 - 6.2 Ausgleichsfläche
 - 6.3 Maßnahmen: Entwicklung einer feuchten Wiesenfläche mit mind. 10 punktuell eingearbeiteten Lehmsenken (Je 200m²) im Straßkirchner Moos auf dem Grundstück 1716, Gemarkung Straßkirchen. Durch eine langsame Versickerung bei Niederschlägen, soll hier ein artenreicher, feuchter Lebensraum für geschützte Tierarten entstehen. Entlang des Waldes im Norden wird die Entwicklung eines artenreichen, landschaftstypischen Waldrandes durch Pflanzung von autochthonen Sträuchern und Heister festgesetzt. Pflege: Mahd der Wiese 2x jährlich (frühester Zeitpunkt: 20.6.) Die Ausgleichsflächen sind dem Landesamt für Umweltschutz zur Aufnahme in das Bayerische Ökoflächenkataster zu melden.
 - 7.0 Hinweise
 - 7.1 Gemeinde Stephansposching
- Zur Wahrung der landwirtschaftlichen Interessen und zu ungehinderten Benutzung der Feldwege zwischen den Eingrünungs- bzw. Einfriedungsmaßnahmen und Den Feldwegen ist ein Abstand von mind. 4m einzuhalten, wobei dies Abstandsfläche als Wiesenraum anzulegen ist.

- 7.2 Bodendenkmalpflegerische Belange: Aufgrund der archäologischen Gunstlage zu zahlreichen eingetragenen Bodendenkmalen ist im Planungsbereich der PV-Anlage mit weiteren oberirdig nicht mehr sichtbaren Bodendenkmälern zu rechnen. Vor Baubeginn muss eine Sondagegrabung im Bereich der geplanten Bodeneingriffe durchgeführt werden. Sollte die Sondage ein Bodendenkmal erbringen, so ist auf Kosten des Verursachers eine archäologische Untersuchung auf Grundlage der Grabungsrichtlinien des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege durchzuführen zu lassen.
 - 7.3 Bayerischer Bauernverband
 - Bei der Bewirtschaftung der angrenzenden Nutzflächen können Staubemissionen entstehen. Daraus können keine Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden.
- C VERFAHRENSVERMERKE**
- Folgend sind die einzelnen Verfahrensschritte in chronologischer Reihenfolge dargestellt:
- a) Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 13.01.2011 die Aufstellung des Bebauungsplans "Solarpark Irlbach" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde ab der Amtstafel ortsüblich bekannt gemacht.
 - b) Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß §3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans mit Grundordnungsplan in der Fassung vom 17.02.2011 hat in der Zeit vom 28.02.2011 bis 29.03.2011 stattgefunden.
 - c) Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans mit Grundordnungsplan in der Fassung vom 17.02.2011 hat in der Zeit vom 28.02.2011 bis einschließlich 29.03.2011 stattgefunden.
 - d) Zu dem Entwurf des Bebauungsplans mit Grundordnungsplan in der Fassung vom 07.04.2011 wurden die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 20.04.2011 bis 23.05.2011 beteiligt.
 - e) Der Entwurf des Bebauungsplans mit Grundordnungsplan in der Fassung vom 07.04.2011 wurde mit Begründung gemäß §3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 20.04.2011 bis 23.05.2011 öffentlich ausgelegt.
 - f) Die Gemeinde hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 09.06.2011 den Bebauungsplan mit Grundordnungsplan gemäß §10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 09.06.2011 als Satzung beschlossen.
 - g) Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am 25.7.2011 gemäß §10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.
- Gemeinde Irlbach, den 25.07.2011 (Siegel) Hr. Peter Bauer Erster Bürgermeister
- Gemeinde Irlbach, den 25.07.2011 (Siegel) Hr. Peter Bauer Erster Bürgermeister

vorhabenbezogener
Bebauungsplan
"Solarpark Irlbach"



02	Satzungsbeschluss	09.06.2011	Christine Aimer
01	Billigungsbeschluss	07.04.2011	Christine Aimer
Nr.	Änderung	geändert am	Bearbeitung durch

Gemeinde Irlbach
Landkreis Straubing-Bogen
Flurnr. 256, 304, 306 Gem. Irlbach
Flurnr. 1716 Gem. Straßkirchen

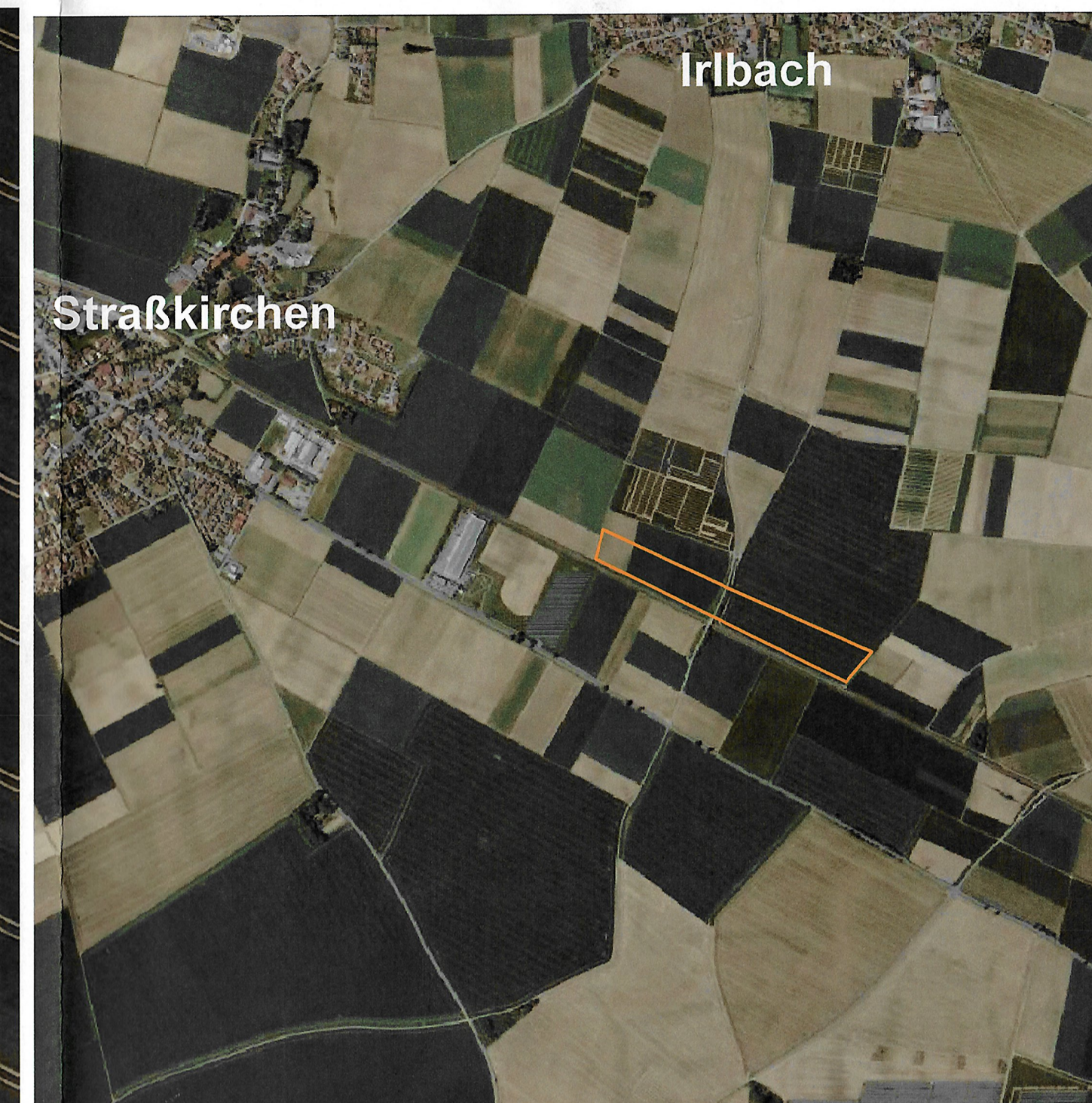
Projekt:
Solarpark Irlbach
BBP

Gemeinde Irlbach
Lindenstr. 1
94342 Straßkirchen

Vorh.träger: boszen aG
Franz-von-Taxis-Ring 30-32
93049 Regensburg

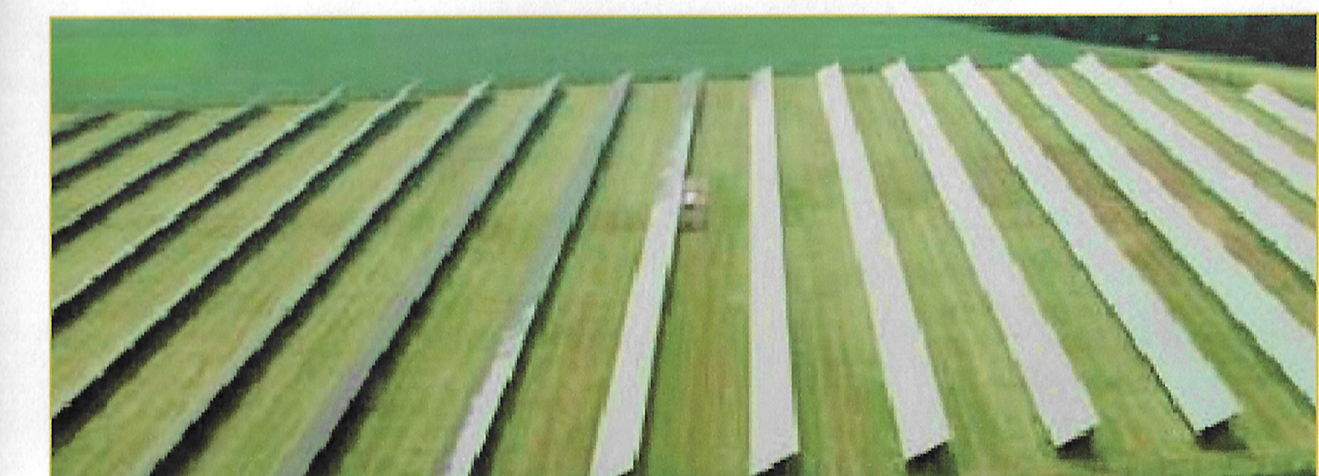
Bearbeiter: Christine Aimer
Dipl.-Ing. (FH) für Landschaftsarchitektur

Maßstab: 1:1000
Datum: 09.06.2011



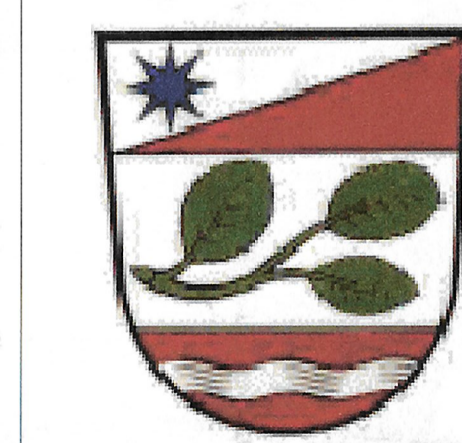
VEP-Übersichtskarte

Vorhaben- und Erschließungsplan
Sondergebiet Sonnenenergienutzung
"Solarpark Irlbach"



	Fassung: Satzungsbeschluss	09.06.2011	Christine Aimer
	Fassung: Billigungsbeschluss	07.04.2011	Christine Aimer
Nr.	Änderung	geändert am	Bearbeitung durch

Gemeinde Irlbach
Landkreis Straubing-Bogen
Flurnr. 256, 304, 306 Gem. Irlbach
Flurnr. 1716 Gem. Straßkirchen



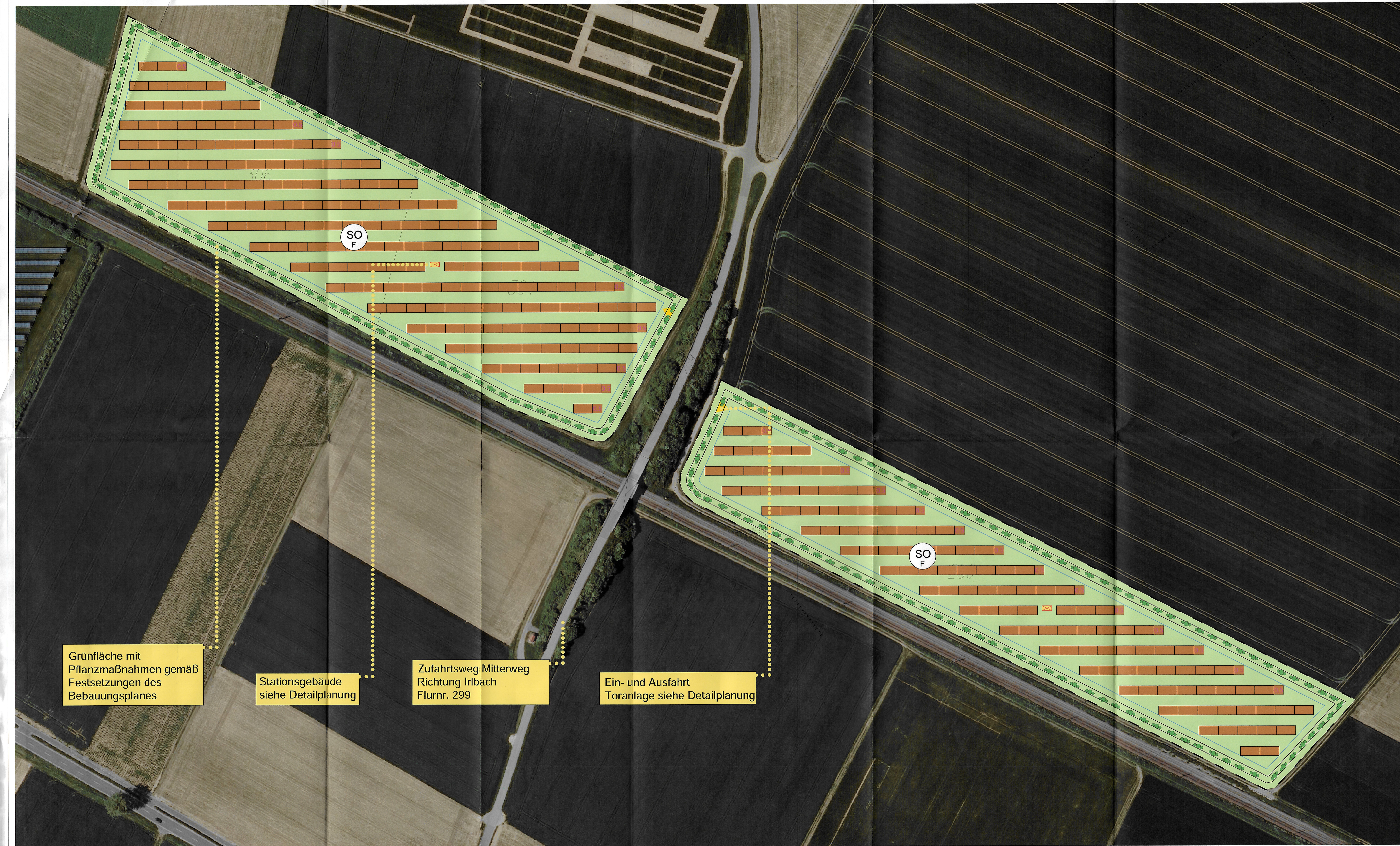
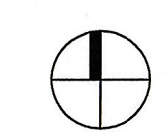
Projekt:
Thema: **PVA Irlbach
VEP-Lageplanung**

Gemeinde Irlbach
Lindenstr. 1
94342 Straßkirchen

Vorh.träger: **jos.ten AG**
Franz-von-Taxis-Ring 30-32
93049 Regensburg

Bearbeiter: **Christine Aimer**
Dipl. Ing. (FH) für Landschaftsarchitektur

Maßstab: 1:1000
Datum: 09.06.2011



Grünfläche mit Pflanzmaßnahmen gemäß Festsetzungen des Bebauungsplanes

Stationsgebäude siehe Detailplanung

Zufahrtsweg Mitterweg Richtung Irlbach Flurnr. 299

Ein- und Ausfahrt Toranlage siehe Detailplanung

VEP-Lageplan M 1:1000

Bekanntmachung *

Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan für das Sondergebiet Solarfeld Irlbach der Gemeinde Irlbach

Der Gemeinderat Irlbach hat in seiner Sitzung am 09.06.2011 den vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan für das Sondergebiet Solarfeld Irlbach gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Bebauungs- und Grünordnungsplan für das Sondergebiet Solarfeld Irlbach kann nach der Genehmigung des Deckblattes Nr. 4 zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Irlbach durch das Landratsamt Straubing-Bogen vom 11.07.2011, AZ 41- 610 und der Genehmigung des Deckblattes Nr. 2 zum Landschaftsplan der Gemeinde Irlbach vom 11.07.2011, Az 41-610 ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Straßkirchen, Zimmer 16 / 18 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der vorhabenbezogene Bebauungs- und Grünordnungsplan für das Sondergebiet Solarfeld Irlbach in der Fassung vom 09.06.2011 mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird nachstehend auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

§ 215 Abs. 1 BauGB

(1) Unbeachtlich sind

1. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

§ 214 Abs. 1 Satz 1 und 2

- (1) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn
1. die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und 3, §§ 4, 4 a, 13, § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 5 Satz 1 und § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 3

- Abs. 3 Satz 3 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
2. die Vorschriften über den Erläuterungsbericht und die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn der Erläuterungsbericht oder die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzungen oder ihrer Entwürfe unvollständig ist.

Bekanntgemacht am: 25.07.2011

Straßkirchen, den 22.07.2011

Bekanntgemacht durch: Anschlag an allen
Amtstafeln der Ge-
Meinde

* Die Bekanntmachung hat nach
der Geschäftsordnung zu erfolgen


.....
Peter Bauer
1. Bürgermeister